

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der a&o kreston ag (nachstehend «a&o» genannt) und ihren Kunden und Kundinnen über die im Auftrag oder in der Offerte umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung der Leistungen

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die a&o verpflichtet sich, die vertraglichen Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

Wird während der laufenden Arbeiten auf Wunsch des Kunden oder der Kundin der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden oder die Kundin separat zu bezahlen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen entweder der schriftlichen Bestätigung oder der Bestätigung in Textform (Fax, Brief oder E-Mail) durch die a&o.

a&o ist berechtigt für die Erbringung ihrer Leistungen Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Unternehmen beizuziehen. Die a&o bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Erfolgt der Beizug eines Dritten im Interesse oder im Auftrag des Kunden oder der Kundin ist die a&o nur für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung verantwortlich und haftbar. Die a&o überbindet sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten auf den beigezogenen Dritten.

3. Aufklärungspflicht des Kunden

Der Kunde oder die Kundin ist verpflichtet, der a&o auch ohne besondere Aufforderungen alle für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für das Erbringen der Leistung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der a&o bekannt werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Kunde oder die Kundin steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der a&o gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Hat die a&o die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung massgeblich. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.

Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der a&o ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind stets unverbindlich.

6. Gewerbliche Schutzrechte/Nutzungsrechte

Soweit an den durch die a&o für den Kunden oder die Kundin erstellten Arbeitsergebnissen, ihm überlassenen Unterlagen, Know-how, Auswertungen und/oder EDV-Programmen Urheber- oder andere gewerbliche Schutzrechte bestehen, verbleiben diese bei der a&o. Dem Kunden resp. der Kundin werden an den von a&o erarbeiteten Arbeitsergebnissen und/oder ihm resp. ihr überlassenen Unterlagen, Auswertungen und/oder EDV-Programmen unübertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrechte auf Dauer zum Eigengebrauch eingeräumt.

Die Ausdehnung der Nutzungsrechte auf Dritte (inkl. allfällige dem Kunden nahestehende Gesellschaften) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der a&o. Die a&o ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden und Kundinnen bleibt in jedem Fall gewahrt.

Sollten wider Erwarten gegen die a&o Forderungen wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen erhoben werden, ist die a&o berechtigt, das Nutzungsrecht des Kunden oder der Kundin fristlos zu beenden. In einem solchen Fall hat der Kunde oder die Kundin Anspruch auf Rückerstattung der für die entsprechende Dienstleistung an a&o bezahlten Vergütung. Jede andere oder weitergehende Haftung der a&o wird wegbedungen.

7. Weitergabe fachlicher Äusserungen/Werbung

Die Weitergabe fachlicher Äusserungen der a&o an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der a&o, soweit sich nicht bereits aus dem Vertragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt. Die Verwendung von Logo oder Firma eines Vertragspartners sowie von fachlichen Äusserungen oder der Tatsache des Vertragsverhältnisses zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der a&o. Der Kunde resp. die Kundin erklärt allerdings sein resp. ihr ausdrückliches Einverständnis, dass die a&o den Kunden als Referenzmandat nennen darf. Ferner darf a&o die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.

8. Mängelbeseitigung

Ist im Auftrag oder in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde oder die Kundin Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die a&o. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Kunde oder die Kundin auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde oder die Kundin zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziff. 9.

knowing you.



Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden oder von der Kundin unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Ablieferung einer schriftlichen Äusserung der a&o oder – falls eine schriftliche Äusserung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der a&o. Bei einem Programmierauftrag beginnt die Gewährleistungsfrist, sobald die a&o die Funktionsfähigkeit des Programms durch Testergebnisse nachgewiesen und das Programm abgeliefert hat.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreib- und Rechenfehler sowie formelle Mängel, die in einer fachlichen Äusserung (Bericht, Gutachten und dgl.) der a&o enthalten sind, können jederzeit von der a&o gegenüber Kunden und Kundinnen sowie Dritten berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der fachlichen Äusserung der a&o enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die a&o, die Äusserungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Kunde oder die Kundin von der a&o grundsätzlich vorher anzuhören.

9. Haftung/Gewährleistung

Im Zusammenhang mit den von a&o erbrachten Dienstleistungen und den von ihr gemachten Empfehlungen anerkennt der Kunde oder die Kundin, dass die Empfehlungen auf der Erfahrung der a&o und auf den vom Kunden oder der Kundin u.a. über sein Geschäft und den relevanten Markt gemachten Angaben beruht. Erklärungen über Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen werden durch die a&o nicht im Sinne einer Garantie abgegeben. Der Wert solcher Dienstleistungen hängt unter anderem von der effektiven Mitwirkung und Umsetzung durch den Kunden resp. die Kundin und dessen resp. deren Angestellte ab.

a&o haftet gegenüber dem Kunden oder der Kundin nicht für Schäden, die ohne Verschulden oder aufgrund von leichter Fahrlässigkeit des Kunden oder der Kundin entstanden sind.

a&o haftet auch nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen bzw. übertragenen Unterlagen durch den Kunden oder die Kundin.

a&o steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie absichtlich

oder grobfahrlässig verursacht. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.

Für Partner und Partnerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der a&o sowie für von der a&o beigezogene Dritte gelten dieselben oben festgelegten Haftungsbeschränkungen.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten

Die a&o ist verpflichtet, über alle vertraulichen, d.h. nicht allgemein bekannten und öffentlich zugänglichen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden oder die Kundin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Kunden oder die Kundin selbst oder dessen oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Kunde oder die Kundin sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

Die a&o darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Kunden oder der Kundin aushändigen. Die a&o ist befugt, ihre anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten

a&o bewahrt Handakten während zehn Jahren auf. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn a&o die Handakten auf Aufforderung des Kunden oder der Kundin herausgegeben hat oder die a&o den Kunden oder die Kundin schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Kunde oder die Kundin dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die a&o aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit vom Kunden oder der Kundin oder für sie erhalten hat.

12. Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Kunden oder der Kundin oder von ihm oder ihr beauftrage Dritte

Ist im Auftrag oder in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, und kommt der Kunde oder die Kundin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Dritter mit der Annahme der von a&o angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder die Kundin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Dritter eine ihm oder ihr nach Ziff. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die a&o zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch der a&o auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder der Kundin oder eines durch ihn oder sie beauftragten Dritten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Insbesondere stellt der Kunde resp. die Kundin die a&o von Ansprüchen Dritter frei.

13. Vergütung

Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden oder an die Kundin für die von a&o erbrachten Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze der involvierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütungen

und Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Kunden und Kundinnen haften als Gesamtschuldner.

Eine Verrechnung gegen Forderungen der a&o auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. a&o wird für ihre Leistungen monatliche Abrechnungen erstellen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Die a&o hat neben ihrer Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer effektiven Auslagen. Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MWST) plus einer 3.5% Auslagenpauschale der a&o innert 20 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart wird. a&o ist berechtigt, die verrechneten Stundenansätze der Teuerung anzupassen. Basis für die stellt der Teuerungsindex (Schweizer Berechnung Landesindex der Konsumentenpreise) dar).

14. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge der a&o beruhen auf Schätzungen des Umfanges der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden oder der



Kundin angegebenen Daten erstellt. Aus diesem Grund sind die Kostenvoranschläge der a&o für die endgültige Berechnung des Honorars unverbindlich. Der a&o und dem Kunden oder der Kundin steht es bei Streitigkeiten frei, die Schlichtungsstelle der zuständigen Sektion oder die Standeskommission von TREUHAND I SUISSE und/oder EXPERTsuisse anzurufen.

15. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Befindet sich ein Projekt in einer Phase, in welcher noch weitgehend Beratungs- und Planungstätigkeiten anfallen, oder ist nicht die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses vereinbart worden, so kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei jederzeit schriftlich und fristlos gekündigt werden. Mit der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird das bis anhin aufgelaufene Honorar auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und den jeweils geltenden Stundenansätzen nebst den übrigen Kosten und der sich aus dem Vertrag ergebenden anteilsmässigen Erfolgsbeteiligung fällig. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, so ist die kündende Partei für den der anderen Partei dadurch verursachten Schaden haftbar. Dies gilt insbesondere für den Schaden, welcher der a&o entsteht, weil sie im Zusammenhang mit der Auftragsausführung Dritte beigezogen hat.

In allen anderen als den unter vorstehendem Absatz 1 genannten Fällen kann der Kunde oder die Kundin das Vertragsverhältnis vor der Erbringung der vereinbarten Leistung gegen völlige Schadloshaltung der a&o unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Wird das Vertragsverhältnis vor der Erbringung der vereinbarten Leistung durch die a&o unter Beachtung der 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt, so hat der Kunde oder die Kundin den bereits ausgeführten Teil der vereinbarten Leistung anzunehmen und das bis anhin aufgelaufene Honorar auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und den jeweils geltenden Stundenansätzen nebst den übrigen Kosten zu bezahlen, falls der bereits erstellte Teil für ihn oder sie brauchbar ist. Trifft ein Umstand ein, welcher der a&o die Ausführung eines anderen als den unter vorstehendem Absatz 1 genannten Vertrages unzumutbar macht, so kann ein solcher Vertrag durch die a&o jederzeit fristlos und schriftlich aufgelöst werden. Liegt die Ursache dieses Umstandes nicht bei der a&o, so hat der Kunde oder die Kundin die a&o im Falle der Vertragsauflösung völlig schadlos zu halten.

16. Sondervereinbarungen

Die a&o ist Mitglied von Kreston International Ltd. (nachstehend «Kreston» genannt).

Kreston ist ein globales Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungsunternehmen, welche fachliche Leistungen an Mandanten erbringen. Jedes Unternehmen ist ein Mitglied von Kreston, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, welche keine Leistungen an die Mandanten ihrer Mitglieder erbringt. Mitglieder von Kreston sind rechtliche eigenständige Personen und nur durch die gemeinsame Mitgliedschaft in Kreston miteinander verbunden.

Einige Kreston Mitglieder verwenden Kreston als Teil ihrer Firma. Nichts in den Ausgestaltungen oder Regelungen von Kreston begründet oder impliziert ein Vertretungsverhältnis oder eine Partnerschaft zwischen Kreston und/oder den Mitgliedsunternehmen von Kreston.

Zur Unterstützung bei der Erbringung von Leistungen an den Kunden oder die Kundin mag die a&o gelegentlich Kontakt zwischen dem Kunden oder der Kundin und Partnern oder Arbeitnehmern anderer Kreston Mitgliedern herstellen. Wenn der Kunde oder die Kundin die Leistungen dieser Partner oder Arbeitnehmer im Zusammenhang mit diesem Auftrag in Anspruch nimmt, muss er eigene vertragliche Regelungen direkt mit ihnen treffen und sie können nicht als Kunde oder Kundin oder Vertreter der a&o angesehen werden. Dementsprechend übernimmt a&o keinerlei Haftung für die Leistungen, die diese für den Kunden oder die Kundin erbringen. Weder Kreston noch irgendein anderes Mitgliedsunternehmen von Kreston übernimmt irgendeine Verantwortung im Zusammenhang mit diesem Auftrag, es sei denn, der Kunde oder die Kundin trifft direkte vertragliche Vereinbarungen mit ihnen. Die Tatsache, dass der Kontakt zwischen der a&o und dem Kunden oder der Kundin von einem zugehörigen Kreston Mitglied hergestellt wurde, begründet keinerlei Verantwortung dieses zugehörigen Kreston Mitglieds oder seiner Arbeitnehmer für jegliche Handlungen oder Unterlassungen der a&o.

Durch die Beauftragung der a&o stimmt der Kunde oder die Kundin zu, dass jegliche Ansprüche aus diesem Auftrag ausschließlich gegenüber der a&o geltend gemacht werden und dass hinsichtlich dieses Auftrags keinerlei Ansprüche gegenüber irgendeinem anderen Mitglied von Kreston oder gegenüber Kreston selbst oder persönlich gegenüber irgendeiner anderen in die Durchführung dieses Auftrags involvierten Person geltend gemacht werden.

Für den Fall, dass der Kunde oder die Kundin Leistungen eines anderen Kreston Mitglieds in Anspruch nimmt oder dieses beabsichtigt, stimmt der Kunde oder die Kundin zu, dass die a&o vertrauliche Informationen des Kunden oder der Kundin an andere Kreston Mitglieder oder an die Kreston Direktion weitergeben darf, soweit diese Informationen relevant sind für die Leistungserbringung des anderen Kreston Mitglieds oder sich auf Leistungen beziehen, die die a&o für den Kunden oder die Kundin erbringt oder erbracht hat.

17. Archivierung von Unterlagen

Der Kunde oder die Kundin ist verantwortlich für die Archivierung der Unterlagen/Daten und die Einhaltung von gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften.

18. Datenschutz und Datensicherheit

a&o und die von ihr eingesetzten Drittpersonen halten sich im Umgang mit Personen- und Kundendaten an die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Massgebend sind insbesondere die Datenschutzbestimmungen der a&o kreston ag. Diese sind auf der Internetseite publiziert.

Im Rahmen der Auftragserfüllung ist die a&o berechtigt die Daten des Kunden oder der Kundin zu bearbeiten und an ausgewählte Auftragsdatenbearbeiter bekanntzugeben. Die Auftragsdatenbearbeiter sind an die gleichen Datenschutzbestimmungen gebunden wie die a&o und sind nicht befugt die Daten für eigene Zwecke zu nutzen oder Dritten weiterzugeben.

Falls sich die Auftragsdatenbearbeiter in Staaten befinden sollten, wo ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist, so wird der Datenschutz über vertragliche Standarddatenschutzklauseln gewährleistet. a&o verwendet angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Personen- und Kundendaten gegen vorhersehbare Risiken zu schützen.

19. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation per E-Mail, Telefax, Mobiltelefone oder Internetapplikationen beinhaltet Risiken, wie die Möglichkeit



zur Einsicht in den Inhalt der Mitteilung, deren Abänderung oder Verlust. Solche Risiken können durch eine verschlüsselte Übermittlung reduziert werden. Die a&o bietet IncaMail als Dienst für die Übermittlung von verschlüsselten Daten an. Dieser Dienst wird durch die Post CH AG betrieben und unterliegt den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen der Drittanbieterin. Diese könne auf folgender Webseite der Drittanbieterin eingesehen werden: https://www.post.ch/de/pages/footer/datenschutzund-rechtliches

a&o bemüht sich, E-Mails zeitgerecht zu bearbeiten. Dennoch kann sich deren Empfang aus technischen oder betrieblichen Gründen verzögern. Die a&o übernimmt keine Garantie für eine zeitgerechte Bearbeitung von E-Mails. An die a&o gesendete E-Mails begründen keine Einhaltung von Terminen und Fristen. Um den Empfang einer E-Mail sicherzustellen, ist vom Empfänger eine Bestätigung zu verlangen.

Sofern der Kunde oder die Kundin keine schriftlichen Instruktionen zur elektronischen Kommunikation erteilt, ermächtigt der Kunden oder die Kundin die a&o trotz Kenntnis der entsprechenden Risiken zur unverschlüsselten elektronischen Kommunikation. Diese Weisungen können seitens des Kunden oder der Kundin jederzeit geändert werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sind sie der a&o vorgängig schriftlich mitzuteilen.

20. a&o kreston App

Die a&o stellt ihren Kunden oder Kundinnen eine App zur Verfügung, zur verschlüsselten Übermittlung von Belegen. Die Nutzung und Datenbearbeitung dieser App richten sich nach den entsprechenden Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen. Diese sind in der App ersichtlich.

21. Dienste von Drittanbietern

Zum Datenaustausch zwischen der a&o und dem Kunden oder der Kundin und zur Datenspeicherung können unter anderem die nachfolgend aufgeführten Dienste von Drittanbietern genutzt werden. Eine Nutzung dieser oder weiterer Dienste unterliegt den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters. Die Nutzung solcher Dienste von Drittanbietern liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden resp. der Kundin.

ABACUS
Abacus Research AG
Abacus-Platz 1
9300 Wittenbach St. Gallen (Switzerland)
https://www.abacus.ch/de/

BEXIO bexio AG Alte Jonastrasse 24 8640 Rapperswil (Switzerland) https://www.bexio.com/en-CH/policies

BMD bzw. BMD Com BMD Systemhaus Schweiz AG Oststrasse 8 8500 Frauenfeld (Schweiz) https://www.bmd.com/ch

Sage
SAGE (Schweiz AG) Platz 10
6039 Root (Switzerland)
https://www.sage.com/en-gb/legal/privacy-and-cookies/

Google Drive
Google LLC
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View CA-94043 (USA)
https://policies.google.com/privacy?hl=en-US

Dropbox
Dropbox Inc.
333 Brannan St.
San Francisco CA-94107 (USA)
https://www.dropbox.com/privacy

IncaMail
Post CH AG
Wankdorfallee 4 3030 Bern (Switzerland)
https://www.post.ch/en/pages/footer/data-protection-and-disclaimer

Snap.Share
Ringler Informatik AG
Snapshare Det.
Baarermattstrsse 10
6340 Baar (Switzerland)
http://www.snapshare.ch/privacy-en.html

revio HELVETRAS GmbH Kesslerstrasse 9 9001 St. Gallen (Schweiz) https://www.revio.ch/

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

23. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstellt sind, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss allfälliger Staatsverträge.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien stehen, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Gerichtsstand das Domizil respektive die Niederlassung der a&o.

Baar/Baden-Dättwil/Eschenbach/Horgen/Zürich, Januar 2022